

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 407/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chawa Ewa F [REDACTED] geb. K [REDACTED],
B [REDACTED]/Israel, J [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Entschädigung gewährenden Bescheide und die Rückforderung der Leistungen sowie die Auf-
erlegung von Kosten vorliegen, weil die Klägerin vorsätzlich unrichtige Angaben zum Verfolgungsschicksal gemacht und unzutreffende Zeugenerklärungen dazu eingereicht habe. Sie sei nicht, wie angegeben, in Polen verfolgt worden, sondern habe sich während des Krieges in der UdSSR aufgehalten. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten dem von Berufungsgericht gewählten Verfahren und der Beweiswürdigung. Sie führen unter keinem der in § 219 Abs. 2 ZPO abschließend ungeschriebenen

Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Da nach tatrich-
terlicher Feststellung der Sachbearbeiter der Entschädigungs-
behörde erst am 20. Dezember 1967 mit der Auskunft über den
Rauslandaufenthalt der Zeugen Oyla und Majer G. Gewiss-
heit vom Widerrufsprund erlangt hat und der Widerrufspruchseid
am 2. Mai 1968 angesetzt worden ist, erweitert sich die Aufses-
sung der Beschwerde, die Frist des § 203 Abs. 2 BGG sei ver-
schäumt, als unrichtig. Die Errechennerhebungen des Beklagten
billigt der Berufungsrichter zu Recht.

2

1




 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

